

Reform des Vergaberechts 2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05938

Beschluss des Bauausschusses vom 31.05.2016 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit einer umfangreichen Gesetzesreform, die am 18.04.2016 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber den Rechtsrahmen für öffentliche Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte¹ in Deutschland umfassend reformiert und modernisiert.

Die Reform ist das größte vergaberechtliche Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren der letzten zehn Jahre. Sie dient u.a. der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU). Der Europäische Gesetzgeber hatte mit dieser Richtlinie ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge verabschiedet. Sie war bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers soll durch die Reform die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts „vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet“ werden.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die für das Baureferat wichtigsten Neuerungen der Vergaberechtsreform dargestellt. Da die Gesetzes- und Verordnungstexte einschließlich deren Begründung insgesamt weit über fünfhundert Seiten umfassen, sind sie dieser Beschlussvorlage nicht als Anlage beigefügt. Die Darstellung legt ihr Hauptaugenmerk auf diejenigen Neuerungen, die nicht nur rein verfahrensrechtlicher Natur sind, sondern für die politische Arbeit des ehrenamtlichen Stadtrates erfahrungsgemäß von besonderem Interesse sein dürften.

¹ Die Höhe der EU-Schwellenwerte ergibt sich aus Art. 4 der EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 15 der EU-Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekanntgegeben. Sie betragen derzeit (Stand 01.01.2016) für Bauleistungen 5.225.000 Euro (Nettogesamtwert der Baumaßnahme) und für Liefer- und Dienstleistungen 209.000 Euro (Nettoauftragswert) bzw. für Liefer- und Dienstleistungen beim Schienen- oder öffentlichen Personenverkehr (U-Bahnbau) 418.000 Euro (Nettoauftragswert).

2. Neue Struktur des Vergaberechts

Mit der Reform wurde die Struktur der oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden vergaberechtlichen Vorschriften grundsätzlich neu geregelt.

Bisher galten für alle Aufträge, deren Nettoauftragswerte die EU-Schwellenwerte übersteigen, der Vierte Teil des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) sowie die jeweils einschlägige Vergabeordnung (Vergabeordnung für Bauleistungen – VOB/A, Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen – VOF, Vergabeordnung für Leistungen – VOL/A).

Zukünftig sind sämtliche Regelungen für alle Vergaben oberhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes im neu gefassten Vierten Teil des GWB, in der neu gefassten VgV sowie in der reformierten Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) enthalten. Die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie die Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) wurden als eigenständige Vergabeordnungen aufgehoben und die jeweiligen Regelungen in die neu gefasste „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) integriert.

3. Eignung der Bieter

Unternehmen, die nicht die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue (Eignung) besitzen, sind vom Vergabeverfahren auszuschließen.²

Während bisher die Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gesetzestreue“ weitgehend unbestimmt waren, enthält das neue Vergaberecht nun einen detaillierten und abschließenden Katalog an zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen, der sicherstellen soll, dass nur solche Unternehmen den Zuschlag erhalten, die Recht und Gesetz in der Vergangenheit eingehalten haben und dies auch in Zukunft erwarten lassen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Zuverlässigkeit“ und „Gesetzestreue“ entfallen daher künftig. Da der Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren in Grundrechte eingreifen kann, erfolgt nunmehr eine Regelung im Gesetz.

Ein zwingender Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Person, die als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat, wegen einer der im Katalog aufgelisteten Straftaten (z.B. § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 333 StGB – Vorteilsgewährung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Ebenfalls vom Vergabeverfahren zwingend auszuschließen sind Unternehmen, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen sind und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt worden ist.

² Davon zu unterscheiden ist der Ausschluss eines Angebotes, weil dieses beispielsweise formale Mängel aufweist.

Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes ist das Unternehmen höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes kann der Auftraggeber ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jedem Zeitpunkt vom Vergabeverfahren ausschließen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle eine Prognoseentscheidung dahingehend zu treffen, ob zu erwarten ist, dass das Unternehmen den öffentlichen Auftrag trotz Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes zukünftig gesetzestreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt. Der Katalog fakultativer Ausschlussgründe beinhaltet insbesondere Verstöße gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens, wettbewerbsverzerrende Absprachen mit anderen Unternehmen sowie die erhebliche oder fortdauernde mangelhafte Erfüllung wesentlicher Anforderungen bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages, wenn diese zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Der Verstoß muss vom Auftraggeber in einer im gerichtlichen Vergabenachprüfungsverfahren belastbaren Art und Weise nachgewiesen werden. Bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes darf das Unternehmen höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Liegt ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund vor, darf das Unternehmen dennoch nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn es ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt hat. Ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen sind (kumulativ): Ausgleichszahlungen eines verursachten Schadens, aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber bei der Aufklärung und Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Soweit die gesetzlichen Regelungen Handlungsspielräume bezüglich des Ausschlusses von Bietern eröffnen (z.B. Dauer des Ausschlusses), wird sich das Baureferat bei der Ausfüllung dieser Spielräume wie bisher an der entsprechenden Handhabung durch die Staatsbauverwaltung des Freistaats Bayern orientieren.

4. Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte

Die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge war schon nach dem bisher geltenden Vergaberecht anerkannt. Insofern wird insbesondere auf den „Bericht zur Weiterentwicklung der sozialverantwortlichen Beschaffung der Landeshauptstadt München und zur Förderung des Fairen Handels in München“ (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13194) verwiesen.

Mit der Vergaberechtsreform wird die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren nunmehr explizit gesetzlich geregelt.

Dies trägt zur Rechtsklarheit bei; wesentliche materiell-rechtliche Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden. So stellt das neue Vergaberecht zwar ausdrücklich klar, dass neben dem Preis und qualitativen Aspekten bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können. Allerdings müssen diese auch weiterhin mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Ebenso wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages festlegen können, die auch soziale oder umweltbezogene Belange umfassen können. Allerdings müssen auch diese Ausführungsbedingungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Nicht möglich ist es daher weiterhin, dem Unternehmen im Rahmen eines Vergabeverfahrens allgemeine Vorgaben für seine Unternehmenspolitik oder Betriebsorganisation zu machen.

Das Baureferat berücksichtigt bereits zahlreiche soziale und umweltbezogene Belange im Rahmen seiner Vergabeverfahren (z.B. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Beschaffung von Natursteinen, technische Vorgaben zur Energieeffizienz, ökologische Vorgaben zur Verwendung von Baustoffen etc.). Grundsätzlich erfolgt dies im Rahmen der Leistungsbeschreibungen als Ausführungsbedingungen. Ausführungsbedingungen sind Vertragsbedingungen, die vorgeben wie die Leistung im Einzelnen zu erbringen ist. Anders als bei den Zuschlagskriterien findet hier keine Wertung statt; sofern ein Bieter nicht willens oder in der Lage ist, im Falle der Auftragserteilung diese Vertragsbedingungen zu beachten, liegt von Beginn an kein zuschlagsfähiges Angebot vor. Kommt ein Auftragnehmer den Ausführungsbedingungen während der Erbringung der Leistung nicht nach, liegt eine Vertragsverletzung vor, die zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Mit der Vorgabe von Ausführungsbedingungen kann der öffentliche Auftraggeber also auch über den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung hinaus auf die Art und Weise der Leistungserbringung unmittelbar Einfluss nehmen. Die Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Aspekten im Rahmen der Ausführungsbedingungen entfaltet daher grundsätzlich eine weit nachhaltigere Steuerungswirkung als die Berücksichtigung bei den Zuschlagskriterien.

Das Baureferat wird daher auch zukünftig im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung bei seinen Vergabeverfahren soziale und umweltbezogene Aspekte - in der Regel im Rahmen von Ausführungsbedingungen - angemessen und entsprechend den einschlägigen Stadtratsbeschlüssen berücksichtigen.

5. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Das neue Vergaberecht enthält erstmals gesetzliche Vorgaben, wann Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern. Demnach erfordern „wesentliche“ Änderungen eines öffentlichen Auftrages während der Vertragslaufzeit grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. „Wesentlich“ sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Das Gesetz zählt mehrere Beispielfälle auf, in welchen eine derartige „wesentliche“ Änderung vorliegt (z.B. Umfang des öffentlichen Auftrages wird mit der Änderung erheblich ausgeweitet).

Außerdem werden Einzelfälle geregelt, in denen eine Änderung des Vertrages zulässig ist, unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt (z.B. wenn zusätzliche Leistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre). Für diese Ausnahmefälle gilt die Regel, dass mit den Änderungen der Preis um nicht mehr als fünfzig Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrages erhöht werden darf. Anderenfalls ist auch hier ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Bei Bauaufträgen ist außerdem eine Änderung des ursprünglichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht ändert, der Wert der Änderung nicht den EU-Schwellenwert übersteigt und er nicht mehr als fünfzehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt (sog. „de-minimis-Grenze“). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist dabei der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Im Ergebnis können diese Neuregelungen bei der Durchführung von Bauprojekten dazu führen, dass bei wesentlichen Änderungen nach Auftragserteilung nicht nur Mehrkosten, sondern eventuell auch Verzögerungen bei der Fertigstellung entstehen können, falls für die Änderungen die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Mit der Vergaberechtsreform wurden die bisher in der Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) enthaltenen Regelungen in die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) integriert. Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gelten somit zukünftig nunmehr die Vorgaben der VgV sowie des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB).

Auch weiterhin ist bei jedem Vergabeverfahren zunächst grundsätzlich ein europaweiter Teilnahmewettbewerb durchzuführen, an dem sich interessierte Büros beteiligen können. Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Auftraggeber, insbesondere auf Grundlage von vorgelegten Referenzprojekten der Bewerber, deren Planungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, auf ihre Eignung überprüft. In diesem Zusammenhang neu eingeführt wurde die Vorgabe, dass es für die Vergleichbarkeit der Referenzprojekte „in der Regel unerheblich ist, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder gebaut hat“. Mit dieser Neuregelung „soll ein Signal an die Praxis erfolgen, das häufig zu beobachtende 'gedankenlose' Fordern der gleichen Nutzungsart, zumindest zu überdenken“. Nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbes werden die am besten geeigneten drei bis fünf Bewerber vom Auftraggeber zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren aufgefordert.

Der Teilnahmewettbewerb kann auch weiterhin entfallen, wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb der Auftrag nach Beendigung dieses Wettbewerbes an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben wird.

Der Planungswettbewerb ist auf Grundlage der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) und den dazu in der VgV (bisher VOF) enthaltenen Regelungen durchzuführen. Wesentliche materiell-rechtliche Änderungen wurden hier vom Gesetzgeber nicht vorgenommen. Nach Durchführung des Planungswettbewerbes wird der Gewinner vom Auftraggeber zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren aufgefordert. Falls die Wettbewerbsbekanntmachung vorsieht, dass der Auftrag an einen der Preisträger vergeben wird, müssen alle Preisträger vom Auftraggeber zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren aufgefordert werden.

In dem an den Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahren geben die ausgewählten Büros jeweils ein Angebot ab. Verhandlungen über den gesamten Angebotsinhalt mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern, sind - unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bieter - ausdrücklich zulässig. Die Angebotswertung hat anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien (ggf. Wettbewerbsergebnis, erwartete fachliche Leistung, vom Bieter beabsichtigte Auftragsabwicklung, Preis etc.) zu erfolgen. Sind die zu erbringenden Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zu vergüten, ist der Preis in der dort vorgeschriebenen Höhe zu berücksichtigen. Als Zuschlagskriterium neu eingeführt wurde die „Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals“; ansonsten ergeben sich auch für das Verhandlungsverfahren keine wesentlichen materiell-rechtlichen Änderungen.

7. Elektronische Kommunikation

Mit der Vergaberechtsreform werden erstmalig zwingende Vorgaben zur elektronischen Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Bieter eingeführt. Ziel ist es, dass eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren für beide Seiten zur Regel wird. Diese Regelungen haben nicht nur für die öffentlichen Auftraggeber, sondern insbesondere auch für die Firmen und Betriebe, die sich an einem Vergabeverfahren der öffentlichen Hand beteiligen möchten, erhebliche praktische Auswirkungen. Firmen und Betriebe können nun beispielsweise ein von der Europäischen Kommission ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestelltes elektronisches Standardformular als vorläufigen Eignungsnachweis (sog. "Einheitliche Europäische Eigenerklärung") nutzen.

Für das Baureferat bedeutete dies zunächst, dass bis zum 18.04.2016 Vorschriften über die elektronische Übermittlung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen und die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen umzusetzen waren. Das Baureferat stellt bereits seit Jahren die Bekanntmachungen von europaweiten Ausschreibungen in das Standardinformationssystem der Europäischen Union für das öffentliche Auftragswesen im Internet ("SIMAP") und ins städtische Internet. Seit dem 18.04.2016 gewährleistet das Baureferat auch, dass alle Vergabeunterlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt elektronisch abrufbar sind. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen erfolgt auf den städtischen Internetseiten.

Ab dem 18.10.2018 besteht dann für alle öffentlichen Auftraggeber – und damit auch für das Baureferat – die Pflicht zur elektronischen Entgegennahme von Angeboten. Firmen und Betriebe sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Angebote für Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes nur noch elektronisch abzugeben. Der öffentliche Auftraggeber muss dann u.a. technisch sicherstellen, dass vor dem Termin zur Angebotseröffnung kein Zugriff auf die elektronisch abgegebenen Angebote möglich ist. Dies erfordert den Einsatz einer sog. „elektronischen Vergabeplattform“, über die Auftraggeber und Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens kommunizieren.

Eine derartige Vergabeplattform wird bereits seit einigen Jahren von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die bayerische Staatsbauverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Oberste Baubehörde bietet Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, der Plattform beizutreten und sie für ihre Vergabeverfahren zu nutzen. Von dieser Möglichkeit haben bereits zahlreiche öffentliche Bauauftraggeber erfolgreich Gebrauch gemacht (z.B. der Landkreis München, die Städte Ingolstadt und Regensburg sowie die städtische Tochter GWG Städtische Wohngesellschaft München mbH). Die Plattform bietet für öffentliche Auftraggeber ein langjährig erprobtes, funktionsfähiges und bei den Münchner Firmen und Handwerksbetrieben bekanntes und akzeptiertes System. Im Rahmen eines Pilotversuches hat das Baureferat daher mehrere Ausschreibungen auf der Vergabeplattform der Obersten Baubehörde durchgeführt. Der Pilotversuch wurde mittlerweile erfolgreich abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass ein Beitritt des Baureferates nach den derzeit vorliegenden Rahmenbedingungen technisch umsetzbar ist.

Der Kreis der Firmen und Handwerksbetriebe, an die sich die Ausschreibungen auf der Plattform der Obersten Baubehörde richten, sowie der Kreis der Architektur- und Ingenieurbüros, welche ebenfalls die elektronische Plattform nutzen, ist beim Baureferat identisch. Dies gilt auch für die bauleistungsnahen Dienstleistungen, die das Baureferat ausschreibt. Die Entwicklung bzw. Beschaffung und Nutzung einer stadt-eigenen Vergabeplattform ist daher für die Ausschreibungen des Baureferates weder erforderlich noch zweckmäßig. Insbesondere für die zahlreichen mittelständischen Baufirmen und Handwerksbetriebe in München, welche sich um öffentliche Aufträge bei der Staatsbauverwaltung und dem Baureferat bewerben möchten, hätte dies zur Folge, dass sie hierfür zwei verschiedene Plattformen kennen und nutzen müssten. Sowohl die Handwerkskammer für München und Oberbayern als auch die Bauinnung München haben sich daher gegenüber dem Baureferat nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass auch das Baureferat seine Ausschreibungen zukünftig über die Vergabeplattform der Obersten Baubehörde abwickelt. Es sprechen daher gewichtige Gründe dafür, dass das Baureferat der Vergabeplattform der Obersten Baubehörde beitritt und diese dauerhaft nutzt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass das Baureferat der Vergabeplattform der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern beitritt und, soweit die gesetzlichen Vorgaben die Nutzung einer elektronischen Vergabeplattform zukünftig erfordern, seine Vergabeverfahren ausschließlich über diese Plattform durchführt.

8. Übergangsvorschriften

Die Gesetzesreform ist am 18.04.2016 in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Vergabeverfahren, die vor dem 18.04.2016 begonnen haben, noch nach dem Recht zu Ende geführt werden, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegolten hat.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Vergaberecht in erheblichem Umfang durch ministerielle Erlasse sowie durch gerichtliche Entscheidungen der Vergabenachprüfungsinstanzen weiter ausgestaltet wird. Wie die zuständigen Gerichte und Kammern die gesetzlichen Neuerungen letztlich im Einzelnen auslegen werden, ist derzeit nicht absehbar. Das Baureferat wird die weitere Entwicklung in der Rechtsanwendung selbstverständlich aktiv verfolgen und bei Bedarf notwendige Anpassungen bei der Durchführung der Vergabeverfahren vornehmen.

Das Direktorium und das Referat für Arbeit und Wirtschaft haben jeweils einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Baureferat wird beauftragt, der Vergabeplattform der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern beizutreten und, soweit die gesetzlichen Vorgaben die Nutzung einer elektronischen Vergabeplattform erfordern, seine Vergabeverfahren ausschließlich über diese Plattform durchzuführen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Baureferat - G, H, J, T, V, VZ, VZ2, MSE
An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4, RG-dika
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat – Verwaltung und Recht
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.